

# Amtsblatt

## der Stadt Calbe (Saale)



28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 05.01.2024

Nummer 1

### Inhalt

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)**

Satzung der Stadt Calbe (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Sanierungsaufhebungssatzung)	<b>2</b>
Bekanntmachung Beschluss zur Einleitung einer Vereinfachten Umlegung nach BauGB	<b>4</b>
Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 2 (1) BauGB	<b>7</b>
Bekanntmachung zur Ankündigung einer Teileinziehung für eine Teilstrecke der in der Gemarkung Calbe (Saale) gelegenen Straße „Eisenwerkstraße“	<b>9</b>
Bekanntmachung zur Ankündigung einer Teileinziehung der in der Gemarkung Calbe (Saale) gelegene Straße „Gribehner Weg“	<b>12</b>

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **C. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Calbe (Saale)  
Nach Bedarf  
Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)  
Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

**Satzung**  
**der Stadt Calbe (Saale) zur Aufhebung der Satzung über die**  
**förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**  
**(Sanierungsaufhebungssatzung)**

Auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung).

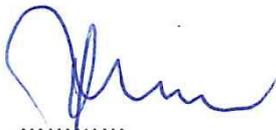
**§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung**

- (1) Die Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 05.12.1991 (Beschlussfassung)/ 11.02.1993 (Bekanntmachung der Genehmigung) wird aufgehoben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die, im als Anlage beiliegenden Lageplan mit einer roten durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

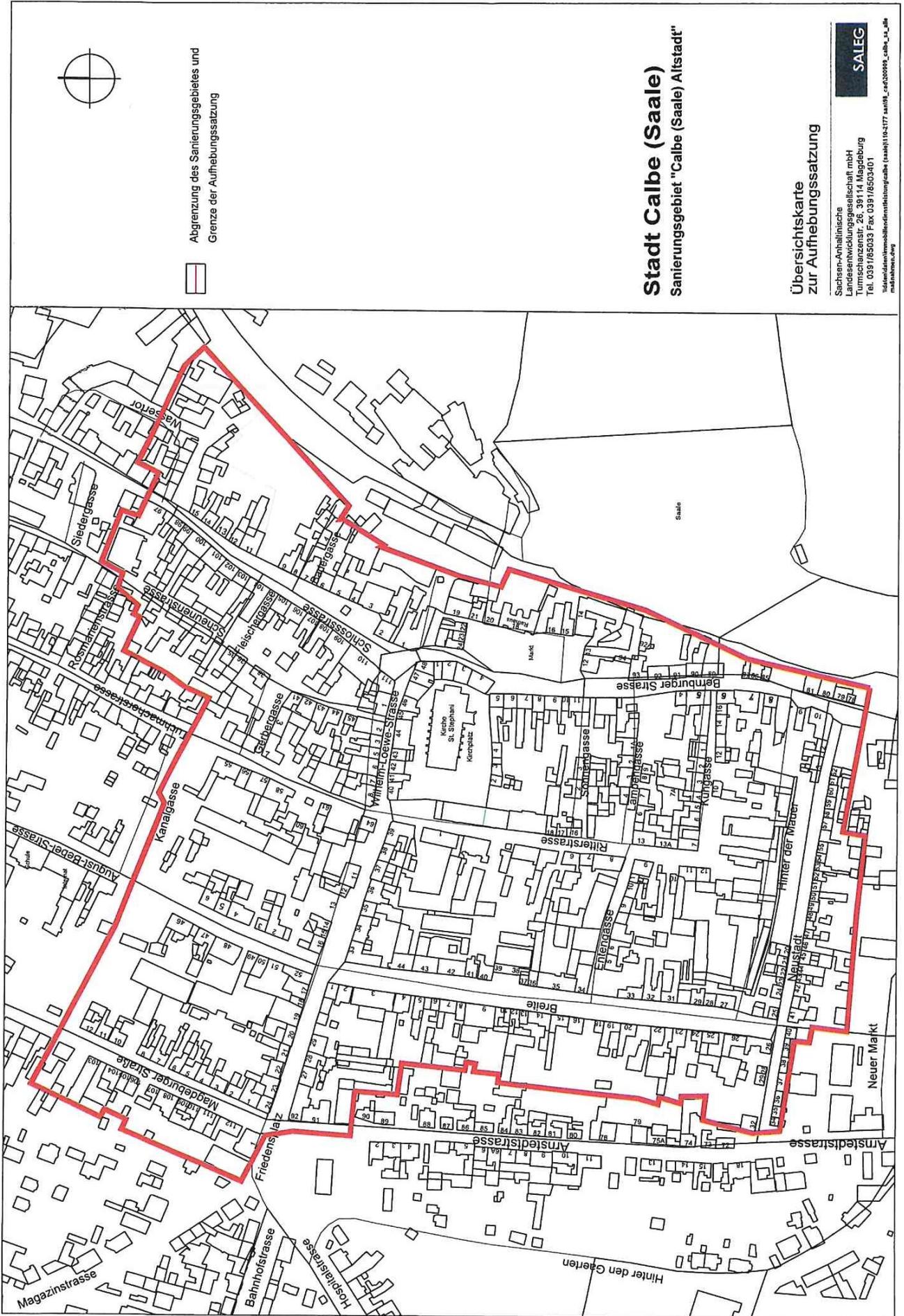
**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Calbe (Saale), den 29.12.2023

  
.....  
Bürgermeister





## | **Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 nachfolgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss zur Einleitung einer Vereinfachten Umlegung nach BauGB**

gemäß §§ 80 bis 84 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt gemäß §§ 80 bis 84 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 den Beschluss zur Vereinfachten Umlegung für das Gebiet: „OT Schwarz „Trabitzer Straße/ Am Damm“.

Der Beschluss besteht aus der Bestandskarte, der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Er umfasst die folgenden bisherigen Flurstücke:

<b>Ordnungsnummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	Schwarz	1 5	224/26 55 57/8 57/9 201/65 10010 10033 10038 10039 10040 10043 10075
2	Schwarz	1	26/2
3	Schwarz	1	27/1 27/2 226/26 10006 1000
4	Schwarz	5	1068 1096
5	Schwarz	1	26/3
6	Schwarz	1	26/5
7	Schwarz	1 5	10003 10005 10026
8	Schwarz	5	10017 10027
9	Schwarz	5	62/2 62/3 62/4 62/5
10	Schwarz	5	62/6
11	Schwarz	1	10000
12	Schwarz	1	10001

13	Schwarz	1	10002
14	Schwarz	5	65/1
15	Schwarz	5	75/1
16	Schwarz	5	477/73
17	Schwarz	5	478/73
18	Schwarz	5	77
19	Schwarz	5	10011 10013
20	Schwarz	5	10011 10013
21	Schwarz	5	10011 10013
22	Schwarz	5	10011 10013
23	Schwarz	5	10016
24	Schwarz	5	10028
25	Schwarz	5	62/7
28	Schwarz	5	86/4

Die im Verzeichnis zur Vereinfachten Umlegung aufgeführten und in den Karten zum Beschluss der Vereinfachten Umlegung dargestellten Vereinfachten Umlegungen werden gemäß § 82 Baugesetzbuch hiermit beschlossen. Sofern über die geregelten Grundstücke zwischenzeitlich Verfügungen (Abschreibungen, Veräußerungen, Belastungen usw.) erfolgt und grundbuchlich vollzogen sind, so gelten die Festsetzungen der Vereinfachten Umlegung entsprechend. Sie sind an den veränderten Grundstücken zu vollziehen.

Calbe (Saale), 04.12.2023

  
 Hause  
 Bürgermeister





**Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der  
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe(Saale)  
gemäß § 2 (1) BauGB**

1. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale) im Bereich des Industriegebietes Saale – Dreieck beschlossen.
2. Die zu ändernde Teilfläche soll als gewerbliche Fläche ausgewiesen werden, die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.
3. Für die Durchführung des Verfahrens wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Calbe (Saale), den 04.12.2023

  
Häuse  
Bürgermeister



Stadt Calbe (Saale)

erstellt durch Mueller,



Anlage BV  
Änderungsbereich

hergestellt am Dienstag, 24. Oktober 2023 17:23 Uhr MESZ

## **Bekanntmachung zur Ankündigung einer Teileinziehung**

Die Stadt Calbe (Saale) beabsichtigt die Durchführung einer straßenrechtlichen Teileinziehung für eine Teilstrecke der in der Gemarkung Calbe (Saale) gelegenen Straße „Eisenwerkstraße“.

### **Begründung**

Mit dem In-Kraft-Treten des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA alle bisherigen Stadt- und Gemeindestraßen in Gemeindestraßen im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet und gelten damit als öffentlich gewidmet. Mit der Widmung erhält eine Straße, ein Weg oder Platz, die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (§ 6 StrG LSA). Durch die straßenrechtliche Teileinziehung wird die öffentliche Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt soweit dazu überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegend sind (§ 8 Abs. 3 StrG LSA).

Die Eisenwerkstraße, Teilstrecke zwischen Lessingstraße und Gribehner Weg (Flur 15, Flurstück 10020) ist ein Teilstück der Fahrradachse vom Norden über das Zentrum zum Süden der Stadt Calbe (Saale) und soll im Rahmen einer Förderung zur nachhaltigen, multimodalen Mobilität als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Mit der Teileinziehung soll die Benutzungsart der Eisenwerkstraße auf Fußgänger- und Radverkehr beschränkt werden. Die Benutzungsart Fahrzeugverkehr mit mehrspurigen Fahrzeugen (LKW, PKW) wird in dem genannten Teilabschnitt ausschließlich für Anlieger im Sinne der §§ 14 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und 22 Straßenanlieger StrG beschränkt. Die Beschilderung soll mit Zeichen 244 – Fahrradstraße erfolgen. Aktuell ist der Straßenabschnitt Teil des Zonenbereichs und wird vornehmlich von Anwohnern der Wohnbebauung als Zufahrt genutzt. Die Schaffung von geordnetem Parkraum ist auf der angrenzenden Fläche (Flur 15, Flurstück 1002) geplant.

Die Voraussetzung für eine Teileinziehung der Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ist erfüllt und sie kann im Sinne des Straßengesetzes zum Teil eingezogen werden.

Die genaue Lage ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Dieses Vorhaben wird hiermit bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Stadt Calbe (Saale), Markt 18 eingelegt werden.

Ein Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche, liegt vom 15.01.2024 bis 15.04.2024 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, Zimmer 17 zur Einsicht aus.

Öffnungszeiten

Montag:

08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag:

08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch

08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag:

08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag:

09:00 - 12:00 Uhr

  
Hause  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung zur Ankündigung einer Teileinziehung**

Die Stadt Calbe (Saale) beabsichtigt die Durchführung einer straßenrechtlichen Teileinziehung für die in der Gemarkung Calbe (Saale) gelegene Straße „Gribehner Weg“.

### **Begründung**

Mit dem In-Kraft-Treten des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA alle bisherigen Stadt- und Gemeindestraßen in Gemeindestraßen im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet und gelten damit als öffentlich gewidmet. Mit der Widmung erhält eine Straße, ein Weg oder Platz, die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (§ 6 StrG LSA). Durch die straßenrechtliche Teileinziehung wird die öffentliche Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt soweit dazu überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegend sind (§ 8 Abs. 3 StrG LSA).

Der Gribehner Weg (Flur 15, Flurstück 1001 und 134/4) ist ein Teilstück der Fahrradachse vom Norden über das Zentrum zum Süden der Stadt Calbe (Saale) und soll im Rahmen einer öffentlich Förderung zur nachhaltigen, multimodalen Mobilität als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

Mit der Teileinziehung soll die Benutzungsart des Gribehner Weges auf Fußgänger- und Radverkehr beschränkt werden. Die Benutzungsart Fahrzeugverkehr mit mehrspurigen Fahrzeugen (LKW, PKW) wird ausschließlich für Anlieger im Sinne der §§ 14 Gemeindegebrauch, Anliegergebrauch und 22 Straßenanlieger StrG beschränkt. Eine Beschilderung erfolgt mit Zeichen 244 – Fahrradstraße. Aktuell ist die Straße als Sackgasse ausgewiesen. Die Schaffung von geordnetem Parkraum ist auf der angrenzenden Fläche (Flur 15, Flurstück 1002) geplant. Die Voraussetzung für eine Teileinziehung der Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ist erfüllt und sie kann im Sinne des Straßengesetzes zum Teil eingezogen werden. Die genaue Lage ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Dieses Vorhaben wird hiermit bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Stadt Calbe (Saale), Markt 18 eingelegt werden.

Ein Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche, liegt vom 15.01.2024 bis 15.04.2024 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, Zimmer 17 zur Einsicht aus.

**Öffnungszeiten**

**Montag:**

08:00 - 12:00 Uhr

**Dienstag:**

08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

**Mittwoch**

08:00 - 12:00 Uhr

**Donnerstag:**

08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

**Freitag:**

09:00 - 12:00 Uhr

  
Häuse  
Bürgermeister



